

Neue Waffenrechtsvorschrift beinhaltet Klarstellung und Erleichterung für Jäger.



Nach dem nunmehr seit fast neun Jahre dauernden Verfahren ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) am 22.03.2012 in Kraft getreten (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 47a vom 22.03.2012).

Weil der Vollzug des Waffenrechtes in Deutschland durch etwa 570 verschiedene Waffenbehörden erfolgt, kommt es in vielen Punkten der Ausführung zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung.

Eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, die einen einheitlichen Vollzug zwar nicht gewährleistet, aber zumindest gewisse Rahmenbedingungen vorgibt, war mehr als überfällig.

Diese Verwaltungsvorschrift ist kein Gesetz, bindet aber bundesweit die mit der Durchführung des Waffengesetzes betrauten Verwaltungsbehörden.

Um Ihnen das Lesen des 60-Seitigen Werkes und die damit verbundene Recherche nach den für uns Jäger relevanten Inhalten zu ersparen, finden Sie nachfolgend die wichtigsten Regelungen.

1. Bedürfnis zum Waffenbesitz

Dankenswerterweise stellt die WaffVwV für die Bedürfnisprüfung klar, dass hier nicht dieselben Voraussetzungen wie bei der Ersterteilung gelten.

Bei Jägern kann das Fortbestehen des Bedürfnisses grundsätzlich bei einem gelösten Jagdschein unterstellt werden was aber bedeutet, dass ein Jäger zur Aufrechterhaltung seines Bedürfnisses jährlich auch einen Jagdschein lösen muss.

Andererseits kann von ihm aber kein Nachweis über die tatsächliche Ausübung der Jagd gefordert werden.

War der Jäger daran gehindert, die Jagd auszuüben, hat die Behörde die Gründe hierfür bei der Überprüfung zu berücksichtigen. Das heißt, ein vorübergehendes Aussetzen z. B. aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen steht dem Bedürfnis nicht entgegen.

2. Waffenrechtliche Zuverlässigkeit

Wer glaubt, eine „kleine sozialadäquate Straftat“, wie z. B. Steuerhinterziehung, das Vorenthalten von Arbeitsentgelt oder Ähnliches, habe mit der waffenrechtlichen Zulässigkeit nichts zu tun, irrt sich.

Zur Begründung einer solchen Unzuverlässigkeit kommen alle Straftaten in Betracht. Auch reicht eine bisher tadelssfreie Lebensweise nicht aus, um eine Regelvermutung im Rahmen der Unzuverlässigkeit zu widerlegen. D. h. das Argument, man habe sich bisher nichts zuschulden kommen lassen wirkt hier nicht. Man sollte sich daher auch darüber im Klaren sein, dass beispielsweise der Verlust des Führerscheines aufgrund einer Alkoholfahrt auch die waffenrechtliche Zuverlässigkeit mit allen daraus abzuleitenden Konsequenzen kosten kann.

3. Persönliche Eignung und psychologisches Gutachten

Hinsichtlich der persönlichen Eignung stellt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz klar, dass die Vorschriften über das psychologische Gutachten auf Jäger auch dann nicht anzuwenden sind, wenn diese eine entsprechende Schusswaffe z. B. als Sportschütze, d. h. in anderer Eigenschaft, erwerben wollen.

Klargestellt wird jedoch, dass ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis vorzulegen ist, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen. Dies liegt insbesondere bei einer amtlichen Feststellung einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille oder wiederholt von weniger als 1,6 Promille im Zusammenhang mit einer Verhaltensauffälligkeit vor.

4. Verleihen von Waffen

Die vorübergehende Entleihe von Schusswaffen unter Jägern ist in Betrachtung der öffentlichen Sicherheit als unbedenklich anzusehen.

Allerdings ist zu beachten, dass die Verleihung auf einen Monat beschränkt ist.

Damit soll eine Dauerentleihe, das heißt ein Vagabundieren von Schusswaffen, verhindert werden. Sollen Waffen länger entliehen werden, ist eine Besitzerlaubnis der Waffenbehörde (WBK oder Eintrag in die vorhandene WBK) notwendig. Diese Freistellung ist auf das Bedürfnis des Entleihenden beschränkt. Zu beachten ist hier, dass der Gesetzgeber von einer grundsätzlichen Verleihbarkeit von Kurz Waffen auch in diesem Zusammenhang ausgeht.

5. Transport und Führen von Waffen (Nr. 12.3.3.2 WaffVwV)

Jäger dürfen Waffen auf dem Weg z. B. von ihrer Wohnung in das Revier zum Zwecke der befugten Jagdausübung, zur Ausbildung von Jagdhunden, zum Jagdschutz und zum Forstschutz nicht schussbereit führen.

Das heißt, dass die Waffe nicht geladen, jedoch zugriffsbereit sein darf, also z. B. ohne Futteral etwa auf der Rückbank eines Fahrzeuges oder auf einem Motorrad oder einem Fahrrad befördert werden darf. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Kurz- oder Langwaffen handelt, sofern diese zur Jagdausübung nach dem Jagdgesetz nicht verboten sind.

Es bedarf somit weder auf dem direkten Hin- und Rückweg zur und von der Jagd, noch im Zusammenhang mit anderen jagdlichen Tätigkeiten und Veranstaltungen (z. B. Vorführungen für Aus-, Weiterbildung und Prüfungszwecke) sowie im Rahmen der damit einhergehenden Erledigungen und Besorgungen einer Erlaubnis. Das heißt, die bisher streitigen „Abstecher“ zur Bank, der Post oder etwa zum Bäcker sind zulässig (WaffVwV Nr. 13.6).

Unverändert darf ein Jäger auch weiterhin Jagdwaffen nur zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier und zum Jagd- oder zum Forstschutz uneingeschränkt führen.

Beim Transport zum Schießstand oder zum Büchsenmacher dürfen Schusswaffen weder schuss- noch zugriffsbereit sein. Daraus folgt, dass die Schusswaffe im Fahrzeug am besten in einem (mit einem Zahlen- oder Vorhängeschloss) verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer transportiert wird. Dies hat nicht den Grund, dass die Waffe nicht oder nur schwerer entwendet werden kann, denn ein Futteral ist schnell aufgeschnitten. Vielmehr geht es hier um die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit des schnellen Zugriffs.

Werden Waffen in unverschlossenen Behältnissen transportiert, sind sie nur dann „nicht zugriffsbereit“, wenn sie nicht innerhalb von 3 Sekunden mit weniger als 3 Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden können (WaffVwV Nr. 12.3.3.2).

Auf Jagdreisen (Nr. 12.3.3.2 WaffVwV)

muss dafür Sorge getragen werden, dass Waffen und Munition nicht abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Schusswaffen sind grundsätzlich getrennt von der Munition aufzubewahren.

Welche Vorkehrungen zu treffen sind, ist einzelfallabhängig. Dies bedeutet, dass ein Fahrzeug mit Schusswaffen nicht über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt abgestellt werden darf. Auch sollen die Waffen nicht von außen erkennbar sein.

Bei Hotelübernachtungen ist die Waffe ggf. im Hotelzimmer oder Hotelsafe einzuschließen, damit sie nicht aus einem abgestellten Fahrzeug entwendet werden kann. Zusätzliche Sicherungen an der Schusswaffe in Form von Abzugs- oder Waffenschlössern sind eine sinnvolle Ergänzung. Ebenso kann die Entfernung wesentlicher Waffenteile (z. B. Schloss, Abzugsgruppe, Vorderschaft) sinnvoll sein.“

6. Vererbung von Waffen

Bezüglich der Vererbung von Waffen ist zu beachten, dass Jäger in diesem Zusammenhang als sachkundig zu betrachten sind. Dies hat in der Konsequenz zur Folge, dass von einem Jäger geerbte Waffen nicht auf bestehende Waffenkontingente (zwei Kurzwaffen) angerechnet werden. Auch sind Jäger von der Pflicht, die geerbten Schusswaffen blockieren zu lassen, ausgenommen.

7. Aufbewahrungskontrollen und vorübergehende Aufbewahrung von Waffen

Bezüglich des Problems der verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrolle von Schusswaffen und Munition weist auch die Verwaltungsvorschrift noch einmal explizit darauf hin, dass die Kontrolle im öffentlichen Interesse erfolgt und daher diesbezüglich keine Gebührenerhebung erfolgen soll.

Weiterhin stellt die WafVwV nun klar, dass bei den durchzuführenden Kontrollen nicht nur der Waffenschrank, sondern auch dessen Inhalt zu überprüfen und mit dem aktenkundigen Stand abzugleichen ist.

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition müssen sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Dauer der Aufbewahrung und der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände richten.

Bei einem Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug reicht es beim kurzfristigen Verlassen des Fahrzeuges (z. B. zur Einnahme des Mittagessens, Tanken, Schüsseltreiben, Einkäufe etc.) aus, wenn die Waffen und die Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhalts erkennbar sind.

Bei notwendigen Hotelaufenthalten, etwa bei Jagdeinladungen oder Jagdreisen, ist die Aufbewahrung im Hotelzimmer - auch bei kurzfristigem Verlassen des Hotelzimmers - auch dann möglich, wenn die Waffen und die Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

8. Fazit

Zusammenfassend sind durch die nun vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz zwar nicht alle Probleme und umstrittenen Fragen gelöst. Jedoch können wenigstens einige streitige Bereiche bereinigt werden.

Es bleibt zu hoffen und zu wünschen, dass dies zu einer einheitlichen Handhabung durch die zuständigen Behörden führen wird.